

INHALTSVERZEICHNIS DER MARKTORDNUNG

Az.: 10-028-1-26

I. Allgemeine Bestimmungen für den Marktverkehr

- § 1 Geltungsbereich der Marktordnung
- § 2 Zweckbestimmung der Märkte
- § 3 Marktplätze
- § 4 Marktzeiten

II. Bestimmungen über das Benutzungsrecht

- § 5 Marktfreiheit, Zutritt zu den Märkten
- § 6 Ausschluss
- § 7 Zulassung zu den Märkten
- § 8 Gemeindeeigene Verkaufseinrichtungen
- § 9 Geschäftseinrichtungen der Marktbezieher
- § 10 Gebühren
- § 11 Haftung
- § 12 Ersatzvornahme

III. Betriebsbestimmungen

- § 13 Marktfrieden
- § 14 Unzulässige Geschäftsausübung
- § 15 Verkauf
- § 16 Lagerung
- § 17 Verkauf von Pilzen
- § 18 Fundsachen

IV. Ordnungsbestimmungen

- § 19 Aufsicht
- § 20 Sauberkeit und Reinlichkeit auf den Märkten

V. Schlussbestimmungen

- § 21 Befreiungen
- § 22 Zuwiderhandlungen
- § 23 Inkrafttreten

Gemeinde Seeon-Seebruck



Gemeinde Seeon-Seebruck, Römerstr. 10, 83358 Seebruck
Az.: 10-028-1-26

Die Gemeinde Seeon-Seebruck erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Marktordnung

I. ***Allgemeine Bestimmungen für den Marktverkehr***

§ 1 **Geltungsbereich der Marktordnung**

1. Die Marktordnung gilt
 - a) für die Wochenmärkte
 - b) für die Flohmärkte
 - c) für den Weihnachtsmarkt
2. Marktveranstaltungen, für die diese Marktordnung gilt, sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Seeon-Seebruck. Im Sinne dieser Marktordnung ist Marktbehörde das Amt für öffentliche Ordnung der Gemeinde Seeon-Seebruck und Marktaufseher, die mit der Durchführung der Marktregelung beauftragten Personen.

§ 2 **Zweckbestimmung der Märkte**

1. Die im § 1 genannten Märkte dienen dem Verkauf und Kauf folgender Waren:
 - 1.1 **Bei Wochenmärkten:**
 - 1.1.1 Lebensmittel im Sinne des § 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz in der jeweils gültigen Fassung einschl. alkoholischer Getränke
 - 1.1.2 Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 - 1.1.3 rohe Naturerzeugnisse, mit Ausnahme des größeren Viehs.
 - 1.2 **Bei Flohmärkten:**

Gebrauchte Gegenstände aller Art.
 - 1.3 **Beim Weihnachtsmarkt:**

Marktordnung

- 1.3.1 Alle Gegenstände, Erzeugnisse, verarbeitete Lebensmittel und Backwaren, die dem Charakter der Advents- und Weihnachtszeit entsprechen;
 - 1.3.2 zubereitete Speisen (Fleisch- und Wurstwaren, Mehlspeisen, Imbissgerichte) zum Verzehr an Ort und Stelle;
 - 1.3.3 alkoholische und alkoholfreie Getränke aller Art, auch zum Verzehr an Ort und Stelle.
2. Vom Feilbieten sind ausgeschlossen:
- 2.1 **An Wochenmärkten:**
- Alle Waren, welche nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht zu den Gegenständen des Wochenmarktes gehören;
- Lebensmittel, welche durch lebensmittelrechtliche Vorschriften vom Feilbieten auf Wochenmärkten ausgeschlossen sind;
- Lebensmittel, welche den Vorschriften über den Verkehr mit Lebensmitteln nicht entsprechen;
- geschützte Pflanzen aller Art oder Teile davon;
- getötetes Geflügel in ungeputztem und nicht ausgenommenem Zustand mit Ausnahme von Wildgeflügel;
- kranke Tiere;
- tote Fische aller Art, wenn sie nicht ausgenommen sind.
- 2.2 **An Flohmärkten:**
- Fahrzeuge aller Art;
- Lebensmittel aller Art;
- Gegenstände aller Art, die von einem Wiederverkäufer auf den Markt gebracht werden;
- ungebrauchte Gegenstände von gewerblichen Herstellern.
- 2.3 **An Weihnachtsmärkten:**
- Alle feuergefährlichen oder explodierenden Waren, Schusswaffen und Munition;
- Wurfpfeile und Kriegsspielzeug (wie Kinderpistolen, -gewehre, -kanonen, -panzer usw.);
- Glücks- und Wahrsagerbriefe, Horoskope;
- Waren, deren Angebot gegen die guten Sitten verstoßen würde.
3. Bei allen Märkten sind Schaustellungen und Musikdarbietungen durch Marktteilnehmer nicht gestattet.

§ 3

Marktplätze

1. Der Abhaltung der Wochen- und Flohmärkte, sowie der Weihnachtsmärkte sind folgende Plätze gewidmet:

Freie Plätze vor der Raiffeisenbank bis Haus Wendelstein (Fußgängerzone), FINr. 151/19, 141/3, 141/16 (siehe Lageplan als Anlage).

2. Im Interesse der Ordnung auf den Märkten, zur Förderung des Marktverkehrs, mit Rücksicht auf Platz- und Verkehrsverhältnisse, zur Erleichterung des Wareneinkaufs, ferner aus gemeindebaulichen Gründen und Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kann die Marktbehörde kurzfristig

Marktplätze aufheben und beschränken oder auf andere Plätze verlegen und einen Markt auf verschiedene Plätze verteilen;

3. Aus Gründen des öffentlichen Interesses, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gemeinwohls oder aus sonstigen wichtigen Gründen, ferner wenn Baumaßnahmen dies erfordern, kann die Marktbehörde Märkte oder Teilmärkte räumlich verlegen oder ausfallen lassen. Für Schäden, die Marktbesckern oder Marktbesuchern aus Maßnahmen nach Absatz 2 und 3 entstehen, können keine Ersatzansprüche gegen die Gemeinde geltend gemacht werden.

§ 4

Marktzeiten

1. Die Märkte werden in der Regel nur an Werktagen abgehalten. Fallen die Märkte auf einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag, so finden sie am vorhergehenden Werktag statt, falls nicht durch öffentliche Bekanntmachung etwas anderes bestimmt wird. Ausnahmen von der Regelung nach Satz 1 können von Fall zu Fall durch die Marktbehörde festgesetzt werden.

Im einzelnen gelten folgende Marktzeiten:

1.1 Wochenmarkt:

Die Wochenmärkte finden ganzjährig am Mittwoch bzw. Freitag von 07.00 Uhr bis 17.30 Uhr statt. Die Marktzeiten können im Einzelfall abweichend durch die Marktbehörde festgesetzt werden.

1.2 Flohmärkte:

Flohmärkte müssen 14 Tage vor Marktbeginn durch die Marktbehörde genehmigt sein. Die Marktzeiten werden durch die Marktbehörde festgesetzt.

1.3 Weihnachtsmarkt:

Der Weihnachtsmarkt findet jeweils 2 Wochen vor Weihnachten statt. Die Marktzeiten werden durch die Marktbehörde festgesetzt.

2. Der Marktplatz für Wochen- und Flohmärkte darf frühestens eine Stunde vor Marktbeginn bezogen werden. Er muss spätestens eine Stunde nach Marktende geräumt sein. Die Zeiten für den Auf- und Abbau des Weihnachtsmarktes werden durch die Marktbehörde festgesetzt.

II.
Bestimmungen über das Benutzungsrecht

§ 5
Marktfreiheit, Zutritt zu den Märkten

1. Die Marktfreiheit wird für jedermann gewährleistet, soweit die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt werden. Der Marktverkehr ist nur an Markttagen während der Marktzeiten zulässig.
2. Der Gemeingebrauch an gewidmeten Wegen, Straßen und Plätzen im Marktbereich ist an den Markttagen zu den Marktzeiten soweit beschränkt, wie es für den Betrieb der Märkte nach den Bestimmungen dieser Marktordnung erforderlich ist.
3. Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches an den Markttagen während der Marktzeiten den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor. Ausgenommen sind Ausnahmen zur Abwendung unmittelbarer Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.
4. Zu den Märkten haben die Platz- und Standinhaber (Marktbezieher), ausgenommen am Weihnachtsmarkt, als Verkäufer und alle Personen, welche die feilgebotenen Waren kaufen wollen (Verbraucher) freien Zutritt. Verkäufer und Verbraucher gelten als Benutzer der Märkte.

§ 6
Ausschluss

1. Von der Benutzung oder dem Besuch der Märkte können von der Marktbehörde auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden:
 - a) Personen oder Firmen, die wiederholt gegen diese Marktordnung verstoßen;
 - b) Personen und Firmen, die wiederholt den Weisungen des Marktaufsehers oder der Beauftragten der Marktbehörde zuwiderhandeln und aus diesem Grund verwarnet werden mussten;
 - c) Personen, die im Verdacht stehen, auf dem Marktgelände eine strafbare Handlung zu begehen;
 - d) Personen mit übertragbaren oder ekelerregenden Krankheiten.
2. Ausgeschlossene Personen dürfen die Märkte auch nicht zur Ausführung irgendwelcher Aufträge betreten.

§ 7
Zulassung zu den Märkten

1. Für die Marktveranstaltungen nach § 1 Abs. 1 a und b erhält jeder Marktbezieher einen Standplatz durch den Marktaufseher zugewiesen. Die Marktbezieher haben sich nach Auskunft beim Marktaufseher zu melden und den auf Ansuchen zugewiesenen Standplatz einzunehmen. Die vorhandenen Standplätze werden nach Warengattung und Zeitpunkt der Anmeldung beim Marktaufseher zugewiesen. Bereits gemietete Standplätze, die spätestens eine Stunde nach Marktbeginn nicht besetzt sind, können anderweitig vergeben werden. Übersteigen die Bewerbungen die verfügbare Marktverkaufsfläche, so entscheidet der Marktaufseher, wer zugelassen wird. Das Verhalten der Bewerber bei früheren Märkten kann als Zulassungskriterium berücksichtigt werden.

2. Die Marktstände des Wochenmarktes nach § 1 Abs. 1 a dürfen höchstens 4 Meter lang und 2 Meter tief sein. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Marktaufsehers.
3. Zulassungsvoraussetzungen für den Weihnachtsmarkt:
 - 3.1 Zum Weihnachtsmarkt können Platz- und Standinhaber (Marktbezieher) als Verkäufer nur zugelassen werden, wenn
 - 3.1.1 ein Antrag auf Zulassung mindestens 6 Monate vor Beginn des Marktes schriftlich bei der Marktbehörde gestellt wird;
 - 3.1.2 die schriftliche Zulassung für den Markt durch die Marktbehörde erteilt ist und
 - 3.1.3 ein Standplatz vorhanden ist.
 - 3.2 Die Standplätze für den Weihnachtsmarkt werden durch die Marktbehörde unter Beachtung des Absatzes 3 spätestens zwei Wochen vor Marktbeginn zugewiesen. Übersteigen die Bewerbungen die verfügbare Marktverkaufsfläche, so entscheidet die Marktbehörde über die Zulassung. Das Verhalten der Bewerber bei früheren Märkten kann als Zulassungskriterium berücksichtigt werden.
 - 3.3 Ein zugewiesener Standplatz für den Weihnachtsmarkt wird weitervergeben, wenn der Marktbezieher einen Tag nach Marktbeginn seinen Standplatz noch nicht bezogen hat.
4. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.
5. Der zugewiesene Standplatz darf nur mit Genehmigung der Marktbehörde vertauscht, an Dritte überlassen oder zum Verkauf einer anderen als in der Bewerbung angegebenen Warenart verwendet werden.
6. Gleichartige Geschäfte können auf einen Teil des Marktplatzes zusammengefasst werden.

§ 8

Gemeindeeigene Verkaufseinrichtungen

Der Marktbezieher hat gemeindeeigene Verkaufseinrichtungen, die evtl. zur Verfügung gestellt werden, pfleglich zu behandeln und Schäden unverzüglich der Marktbehörde oder dem Marktaufseher anzuzeigen.

§ 9

Geschäftseinrichtungen der Marktbezieher

1. Eigene Verkaufseinrichtungen sind von den Marktbeziehern auf dem zugewiesenen Standplatz ordnungsgemäß bezugsfertig aufzustellen.
2. Für Flohmarkt und Weihnachtsmarkt sind von den Marktbeziehern eigene standsichere Verkaufseinrichtungen aufzustellen. Verkaufshäuschen zum Weihnachtsmarkt sind spätestens einen Tag vor Marktbeginn bezugsfertig zu errichten und von der Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Traunstein) auf Konstruktion und Standsicherheit abnehmen zu lassen.
3. Aus besonderen Anlässen kann die Marktbehörde das Schmücken der Verkaufseinrichtungen verlangen.

§ 10 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gewidmeten und ausgewiesenen Marktplätze und der gemeindlichen Verkaufseinrichtungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung zu dieser Marktordnung erhoben.

§ 11 Haftung

1. Die Gemeinde Seeon-Seebruck haftet nicht für Schäden, die dem Marktbezieher und dem Besucher anlässlich der Märkte entstehen. Sie haftet insbesondere nicht für die Beschaffenheit und die Sicherheit der eingebrachten Sachen.
2. Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Gemeinde keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Gemeinde nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
3. Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 12 Ersatzvornahme

1. Kommt ein Marktbezieher oder Unternehmer einer im Rahmen dieser Marktordnung ergangenen Auflage nicht nach, so kann die Marktbehörde nach schriftlicher Androhung und nach Ablauf einer zuvor festgesetzten Frist die Handlung auf Kosten des Verpflichteten oder durch einen von ihr Beauftragten durchführen lassen (Ersatzvornahme).
2. Die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

III. Betriebsbestimmungen

§ 13 Marktfrieden

1. Auf dem Marktgelände ist während der Marktzeit das Betteln und Hausieren verboten. Betrunkene dürfen während der Marktzeit den Marktplatz nicht betreten.
2. Tiere und sperrige Gegenstände dürfen auf den Märkten nicht mitgenommen werden. Blindenhunde sind von diesem Verbot ausgenommen.
3. Es ist untersagt, auf den Märkten und an Marktständen Plakate anzuschlagen und Werbezetteln zu verteilen.
4. Wetterdächer und Schirme müssen vom Boden mindestens 2,10 Meter Abstand haben und so aufgestellt werden, dass sie den Marktverkehr nicht behindern.

5. Fahrzeuge aller Art dürfen im Marktgelände nur zum Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen und zur Anlieferung verkehren oder abgestellt werden.
6. Am Weihnachtsmarkt sind im Marktgelände Zuliefertätigkeiten mit Fahrzeugen aller Art nur bis 10.00 Uhr zulässig.
7. In begründeten Fällen können die Marktbehörde und der Marktaufseher auch für andere Fahrzeuge Ausnahmen zulassen.

§ 14 Unzulässige Geschäftsausübung

1. Auf dem Marktplatz darf außerhalb der zugewiesenen Standplätze keine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt werden.
2. Es ist nicht gestattet, Waren im Umhertragen und durch Ausrufen oder durch Vorträge zum Kaufe anzubieten.
3. Ferner ist unzulässig:
 - 3.1 Waren unmittelbar aus Kraftfahrzeugen abzugeben;
 - 3.2 Waren zu versteigern oder gewerbsmäßig auszuspielen;
 - 3.3 Käufer vom Kaufe abzuhalten oder zu verdrängen;
 - 3.4 sich in schwebende Handelsgeschäfte einzumischen oder Preisunterbietungen vorzunehmen.

§ 15 Verkauf

1. An der Verkaufseinrichtung ist gut sichtbar der Name des Marktbeziehers und dessen vollständige Anschrift anzubringen.
2. Die zum Markt gebrachten Marktwaren gelten als angeboten; der Marktbeschicker hat sie auf dem zugeteilten Platz ordnungsgemäß feilzubieten. Dazu gehört insbesondere eine einwandfreie Sortierung, Kennzeichnung, Verpackung, Lagerung und vorschriftsmäßige Preisauszeichnung.
3. Lebensmittel dürfen nach den Bestimmungen der Lebensmittelhygieneverordnung nur so hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, dass sie bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt der Gefahr einer nachhaltigen Beeinflussung nicht ausgesetzt sind. Zu diesem Zwecke sind geeignete, betriebseigene Maßnahmen und Kontrollen durchzuführen und der Überwachungsbehörde auf Verlangen nachzuweisen.
4. Die Marktwaren dürfen niemand vorenthalten und nicht versteckt verkauft werden. Verkaufte Waren müssen den Käufern mitgegeben oder einwandfrei als verkauft gekennzeichnet werden.
5. Für Waren, die ortsüblich nach Maß und Gewicht verkauft werden, müssen geeichte Maße, Waagen und Gewichte verwendet werden. Die Verkäufer sind verpflichtet, auf Verlangen des Käufers die Waren vorzumessen und vorzuwiegen. Die Nachprüfung durch Benützung der amtlich bereitgestellten Maße und Gewichte hat der Verkäufer zuzulassen.

Marktordnung

6. Wer Schmuckreisig, Waldzweige und dergleichen auch in verarbeiteter Form feilhält, hat den Nachweis über den rechtmäßigen Erwerb mitzuführen.
7. Lebensmittel, die gesundheitsschädlich oder verdorben sind, dürfen weder feilgeboten noch aufbewahrt werden.
8. Lebendes Geflügel und lebende Kaninchen dürfen nur in Behältern mit festem Boden auf den Markt gebracht werden, in denen die Tiere aufrecht nebeneinander stehen können.
9. Geschlachtetes Geflügel darf nicht mit ungeeignetem Material ausgestopft werden. Niederes Wild (Kaninchen oder Hasen) darf nicht in oder an den Verkaufsständen abgehäutet und ausgenommen werden.
10. Alle tierischen Abfälle müssen in einem dichten verschließbaren Gefäß gesammelt werden.

§ 16 Lagerung

Die Lagerung von Leergut ist nur innerhalb der zugewiesenen Verkaufsfläche gestattet. Öffentliche Durchgänge und Fußwege sind stets freizuhalten.

§ 17 Verkauf von Pilzen

1. Es dürfen nur genusstaugliche Pilze angeboten werden. Die einzelnen Pilzsorten sind getrennt auf undurchlässiger, abwaschbarer Unterlage anzubieten. Das Ausbreiten der Pilze auf dem Boden ist nicht gestattet.
2. Pilze, deren Unschädlichkeit nicht völlig einwandfrei feststeht, dürfen nicht angeboten werden. In Zweifelsfällen sind die angebotenen Pilze zu entfernen.
3. Getrocknete Pilze dürfen nur feilgeboten werden, wenn sie madenfrei sind. Die Pilzart muss angegeben werden.

§ 18 Fundsachen

1. Auf den Märkten gefundene Sachen sind unverzüglich dem Marktaufseher oder beim Fundamt der Gemeinde abzugeben.

IV. Ordnungsbestimmungen

§ 19 Aufsicht

1. Die Marktaufsicht wird im Auftrag der Gemeinde von Bediensteten der Marktbehörde ausgeübt (Marktaufseher). Alle Marktbezieher sind verpflichtet, den Anweisungen des Marktaufsehers und den im Vollzug dieser Marktordnung beauftragten Bediensteten Folge zu leisten.

2. Den Bediensteten der Marktbehörde und der Lebensmittelüberwachung ist Zutritt zu den Ständen zu gewähren, die Überprüfung der Beschaffenheit der Ware zu gestatten und Warenproben auf Verlangen auszuhändigen. Die Marktbezieher sind ferner verpflichtet, sachdienliche Auskünfte zu erteilen, die für die Preisermittlung notwendigen Angaben zu machen und Einblick in die Unterlagen zu gestatten.
3. Die im Auftrag der Marktbehörde handelnden Bediensteten weisen sich durch Vorzeigen des Dienstausweises aus.

§ 20

Sauberkeit und Reinlichkeit auf den Märkten

1. Das Beschmutzen der Marktanlage und ihrer Einrichtungen ist zu unterlassen. Die Marktbezieher haben ihren Standplatz in Ordnung zu halten, insbesondere dürfen Papier, Verpackungsmaterial und Abfälle nicht auf den Boden oder auf die Straße und in die Durchgänge geworfen werden.
2. Die Marktbezieher und ihre Hilfskräfte haben im Marktverkehr stets saubere Schutzkleidung zu tragen. Es ist den Käufern zu untersagen, Waren zu berühren oder zu betasten.
3. Nach Beendigung des Marktes hat der Marktbezieher dafür Sorge zu tragen, dass sein Standplatz im ordentlichen Zustand verlassen wird. Abfälle und Unrat sind von ihm selbst zu beseitigen.

V.

Schlussbestimmungen

§ 21

Befreiungen

Die Marktbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktordnung zulassen, wenn und soweit gesetzliche Vorschriften oder Rücksichten auf die Allgemeinheit nicht entgegenstehen. Ferner kann die Marktbehörde zur Abwicklung des Marktbetriebes und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Marktplätzen im Einzelfall notwendige Anordnungen treffen.

§ 22

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbußen bis zu **500,- Euro** belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 der Zweckbestimmung der Märkte zuwiderhandelt,
2. § 3 Abs. 1 außerhalb der festgesetzten Marktplätze Märkte durchführt,
3. § 4 und 5 Abs. 1 Satz 2 außerhalb der festgesetzten Marktzeiten Markttätigkeiten ausübt,
4. § 5 Abs. 4 als Verbraucher auftritt, obwohl er Wiederverkäufer ist,
5. § 6 Abs. 2 Märkte betritt,

Marktordnung

6. § 7 Abs. 1, 2 und 5 ohne Standplatzzuweisung den Markt bezieht, die Normmaße für die Marktstände ohne Genehmigung überschreitet oder den zugewiesenen Standplatz ohne Genehmigung vertauscht, Dritten überlässt oder zum Verkauf einer anderen als in der Bewerbung angegebenen Warenart verwendet,
7. § 9 den Vorschriften über Geschäftseinrichtungen der Marktbezieher zuwiderhandelt,
8. § 13 den Marktfrieden stört,
9. § 14 unzulässige Geschäfte ausübt,
10. § 15, 16 und 17 den Vorschriften über Namensanbringung, Sortierung, Kennzeichnung, Verpackung, Lagerung, Preisauszeichnung, Warenangabe, Maß und Gewicht, Eigentumsnachweis, lebensmittelrechtlichen Voraussetzungen, sowie tierschutzrechtlichen Anforderungen zuwiderhandelt.
11. § 19 Abs. 1 Satz 2 Anweisungen des Marktaufsehers nicht Folge leistet,
12. § 19 Abs. 2 den Zutritt und die Überprüfung verhindert, keine Warenproben aushändigt, sowie Auskünfte, Angaben und Einsicht in Geschäftsunterlagen verweigert,
13. § 20 die Sauberkeit und Reinlichkeit auf den Märkten missachtet,
14. § 21 Satz 2 Einzelanordnungen nicht nachkommt.

§ 23 Inkrafttreten

1. Diese Marktordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Der in vorstehender Marktordnung genannte Lageplan kann im Amt für öffentliche Ordnung eingesehen werden.

.....

Die Wiedergabe dieses Textes stellt die zur Zeit in allen Teilen gültige Fassung der Satzung dar.